

Widerruf bei PKW-Finanzierung – Fahrzeugrückgabe ohne Nutzungsersatz

Der Dieselskandal ist in aller Munde. Trotz Softwareupdate dürfte unter dem Strich ein erheblicher Wertverlust bleiben, es drohen weiterhin Fahrverbote. Wenn das Fahrzeug privat finanziert oder geleast wurde (es sich also nicht um einen Geschäftswagen handelt), dann gibt es aber häufig eine wesentlich bessere Möglichkeit für den Fahrzeugbesitzer:

Viele Immobilien-Darlehensnehmer konnten bisher davon profitieren, dass durch Banken fehlerhafte Widerrufsbelehrungen verwendet wurden. Der Hintergrund: Ist eine Widerrufsinformation oder die übrige Vertragsgestaltung des Darlehens fehlerhaft, so ist ein Widerruf grundsätzlich auch noch nach vielen Jahren möglich. Unsere Kanzlei hat in den letzten Jahren ca. 800 Darlehensverträge widerrufen, in den allermeisten Fällen konnten hierdurch sehr große Vorteile erzielt werden. In Betracht kommen aktuell noch alle Darlehensverträge, die nach 10.06.2010 unterzeichnet wurden.

Aber nicht nur Immobilien, sondern auch viele PKW wurden durch Kredite oder über Leasingmodell finanziert. Hierbei handelt sich bei dem PKW-Kaufvertrag und Kreditvertrag bzw. dem Leasingvertrag i.d.R. um sogenannte „verbundene Geschäfte“. Ist der Kunde Verbraucher gilt auch bei den dortigen Finanzierungen: Es ist eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu erteilen und es müssen sich die entsprechenden „Pflichtangaben“ auch tatsächlich im Vertrag finden. Hier wurden jedoch sehr häufig Fehler gemacht, weshalb auch bei diesen Verträgen häufig ein Widerruf möglich ist.

Folge des Widerrufs ist, dass beide verbundenen Verträge rückabgewickelt werden müssen. Das heißt: Der Kunde gibt das Auto zurück und hat lediglich den vereinbarten Kreditzins für die Zeit der Nutzung des PKW zu erbringen. In der Regel sind hier sehr niedrige Zinsen vereinbart, teilweise sogar gar keine Zinsen. Von der Forderung der Bank wird der Kunde durch die Rückgabe des PKW frei. Die Bank muss daher eine evtl. Anzahlung sowie alle bereits gezahlten Raten – bis auf den Zinsanteil - erstatten.

Demgegenüber muss der Kunde evtl. für die Dauer der Nutzung des PKW eine Nutzungsentschädigung zahlen, welche jedoch sehr günstig ausfällt und insbesondere viel niedriger liegt, als der Wertverlust des PKW.

Infolge einer Gesetzesänderung sind ab dem 13.06.2014 geschlossene Verträge besonders interessant. Hier gilt je nach Vertragsgestaltung ggf.: Der Kunde muss nicht einmal Nutzungsersatz zahlen. Zu tragen hat er dann allein die im Zusammenhang mit der Finanzierung vereinbarten Zinsen. Von der Restschuld wird er frei. Unter dem Strich wurde der PKW also nahezu kostenfrei genutzt.

Für den Widerruf kommt es natürlich nicht darauf an, dass es sich um ein Dieselfahrzeug handelt, wobei die entsprechenden Käufer aufgrund des durch den Dieselskandal eingetreten Wertverlustes ein ganz besonderes Interesse an der Rückgabe ihres PKW haben.

Falls eine Rechtsschutzversicherung besteht, wird diese i.d.R. greifen. In diesem Fall kann die rechtliche Auseinandersetzung dann gänzlich ohne finanzielles Risiko geführt werden. Aber auch ohne Rechtsschutzversicherung lohnt ein Widerruf i.d.R. sehr, wenn sich im Vertrag Fehler finden.

Die möglichen Fehlerquellen sind vielfältig. In jedem Fall ist jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich. Wir bieten eine kostenlose Vorprüfung an. Bei Interesse übersenden Sie uns bitte den kompletten Kaufvertrag sowie den Kreditvertrag mit AGB an widerruf@salinenstrasse.de . Falls die Vorprüfung ergibt, dass in Ihrem Fall gute Erfolgsaussichten bestehen, werden wir Sie dann im Rahmen eines persönlichen Gespräches weiter beraten, damit Sie dann erst danach entscheiden können, ob und zu welchen Konditionen Sie unsere Kanzlei beauftragen wollen.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch unsere auf Bankrecht spezialisierten Kollegen, Rechtsanwalt [Amadeus Greiff](#) sowie Rechtsanwalt [Pascal Wichary](#) zur Verfügung.